

*Satzung*  
*“Unser Kulmbach“*

*„Unser Kulmbach“ hält zusammen und gemeinsam können wir weitaus mehr bewegen und erreichen als jeder alleine für sich. Deshalb stehen wir für ein effizientes Miteinander anstelle eines unproduktiven Nebeneinanders.*

*„Unser Kulmbach“ steht für ein einheitliches Erscheinungsbild unserer liebens- und lebenswerten Stadt.*

## **Präambel**

Unsere Stadt Kulmbach ist sowohl für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger als auch für unsere Gäste und Touristen eine äußerst attraktive Stadt mit hoher Lebensqualität. Um unsere Potentiale (z. B. schöne Altstadt, Schmuckstück Marktplatz) optimal auszuschöpfen, werden die vorhandenen Kräfte aus Handel, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gebündelt. Ziel ist dabei, in einem kooperativen, dauerhaften und dynamisch angelegten Prozess die Entwicklung und das Image der Stadt Kulmbach zu fördern. Auf Wissens- und Informationsaustausch wird großer Wert gelegt. Maßnahmen haben zum Ziel, den Service und die Qualität unserer Angebote zu verbessern. **Der Verein lebt dabei durch das Engagement seiner Mitglieder!**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Unser Kulmbach e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Aufgabe des Vereins ist es, die Attraktivität und Anziehungskraft der Stadt Kulmbach als Ort des Einkaufens, der Freizeit, der Kultur und des Wohnens sowie der Arbeit, der Bildung und des Fremdenverkehrs zu sichern und nach Möglichkeit zu steigern. Vorzüge und Qualitäten der Stadt sollen herausgestellt werden. Vorhandene Schwächen sind zu analysieren und es soll darauf hingewirkt werden, dass diese, wenn möglich, abgebaut werden. Sich für Kulmbach ergebende Chancen der Umweltentwicklung sollen genutzt werden. Eine gewinnbringende

Zusammenarbeit mit anderen Städten und Gemeinden und/oder dem Landkreis ist anzustreben.

2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Tatsächliche Aufwendungen, die Vereinsmitgliedern in Ausübung von Aufgaben für den Verein entstehen, werden ersetzt, wenn sie vor Anfall beim Vorstand beantragt und danach von diesem genehmigt werden.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Unterstützung und Koordination von Maßnahmen, die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt Kulmbach zu erhöhen,

2. den Aufbau und die Pflege von regelmäßigen und langfristigen (nach Möglichkeit institutionalisierten) Kommunikations- und Kooperationsformen zwischen allen wichtigen Handlungsträgern in der Stadt,

3. Mitwirkung an einer Marketingkonzeption für die Stadt Kulmbach,

4. die Vorbereitung und die Vergabe von Aufträgen für Analysen und Gutachten, auf deren Basis das Stadtmarketing in Kulmbach weiterentwickelt wird (z.B. Image- und Standortanalysen).

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenzusammenschlüsse (OHG, KG) erwerben; ausgenommen sind politische Parteien und Untergliederungen von diesen. Juristische Personen und sonstige

Personenzusammenschlüsse haben jeweils einen Vertretungsberechtigten anzuzeigen und Änderungen mitzuteilen.

2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden, soweit nicht in dieser Satzung besondere Regelungen getroffen sind.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, an der Gestaltung des Vereines mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Liquidation der Firma, Auflösung einer sonstigen Vereinigung, Kündigung sowie Ausschluss.

6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Vorstand maßgebend.

7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur vom Vorstand und Beirat gemeinsam ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes über den Ausschluss. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

8. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Im Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs werden auch Umlagen erhoben.
2. Der in der Gründungsversammlung beschlossene "Orientierungsrahmen für die Jahresbeiträge" (§ 6) gilt als Beitragsordnung für den Verein. Änderungen bedürfen der mehrheitlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Soweit dieser "Orientierungsrahmen für die Jahresbeiträge" (§ 6) einen Spielraum bei der Festsetzung der Regel- oder Mindestbeiträge bzw. hinsichtlich des Abschlusses von Sondervereinbarungen aufweist, fällt die Festsetzung von konkreten Jahresbeiträgen für einzelne Mitglieder in die Zuständigkeit des Vorstandes. Dieser kann diese Zuständigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung widerruflich auch einer entsprechenden Arbeitsgruppe übertragen.
4. Beiträge und evtl. Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
5. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind i. d. R. jeweils am 1. 1. eines Jahres fällig.
6. Ausgenommen von der Beitragsordnung hinsichtlich der Höhe und der Fälligkeit ist der Beitrag der Stadt Kulmbach: Hier ist der jeweilige Beschluss des Stadtrates maßgebend, in welchem Aussagen über die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages enthalten sind. Der entsprechende Beschluss des Stadtrates gilt als Sondervereinbarung im Sinne der Beitragsordnung.
7. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres bei, wird der Beitrag anteilig ab dem ersten vollen Kalendermonat der Mitgliedschaft erhoben. Der Beitrag wird mit dem Eintrittsmonat fällig.
8. Umlagen im Sinne vom § 5 Nr. 1 der Satzung bedürfen dem Grunde nach eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Bemessungsgrößen für Umlagen können von denen des "Orientierungsrahmens für die Jahresbeiträge" abweichen und bedürfen eines gesonderten Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Umlagen sind freiwillige Leistungen der Mitglieder.

## **§ 6 Orientierungsrahmen für die Jahresbeiträge**

1. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft beträgt **jährlich 120 Euro** (10 Euro pro Monat). Je nach Anzahl der Vollzeitmitarbeiter am Standort Kulmbach richtet sich der Mitgliedsbeitrag nach folgender Beitragsordnung:

Zwischen 5 und 10 Vollzeitmitarbeitern	Faktor 2
Zwischen 11 und 20 Vollzeitmitarbeitern	Faktor 3
Zwischen 21 und 50 Vollzeitmitarbeitern	Faktor 4
Zwischen 51 und 100 Vollzeitmitarbeitern	Faktor 5
Zwischen 101 und 200 Vollzeitmitarbeitern	Faktor 6
Mehr als 200 Vollzeitmitarbeiter	Faktor 7

2. Zusätzlich zum finanziellen Mitgliedsbeitrag wird Mitarbeit im Verein erwartet. Getreu nach dem Gedanken der Präambel ist jedes Mitglied angehalten, sich tatkräftig mit in die anfallenden Aufgaben und Arbeiten einzubringen. Der Arbeitseinsatz wird vom Mitglied selbst oder von einem Vertreter aufgebracht. Beispiele für Arbeitseinsätze sind: Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe, Erstellen von Anzeigen, Flyern oder Plakaten, Verteilen und Aufhängen von Flyern und Plakaten, Abwicklung von Veranstaltungen, etc. Fremde Personalleistungen müssen vom Verein bezahlt und auf die Mitglieder umgelegt werden.

3. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kulmbach, die sich mit einer Spende einbringen, sind nicht an eine Höhe gebunden. Ein Stimmrecht kann durch eine Spende nicht eingeräumt werden.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 10)
2. Vorstand (§ 8)
3. Beirat (§ 11)
4. Arbeitsgruppen (§ 12)

## § 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ("Rechtsvorstand") sind

- a) der Sprecher des Vorstands,
- b) drei stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister.

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus Einzelhändlern der Innenstadt<sup>1</sup> Schatzmeister soll ein Mitarbeiter einer Bank sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier der fünf Mitglieder anwesend sind.

2. Alle Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

3. Der Sprecher des Vorstandes, zwei stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten und die Einzelhandel in der Innenstadt in Kulmbach betreiben.

4. Der Sprecher des Vorstandes, zwei stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden, und zwar jeder einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Der von der Gründungsversammlung gewählte Vorstand, der insbesondere die Aufgabe hat, die Organisation des Vereins aufzubauen, wird nur für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

5. Der Oberbürgermeister der Stadt Kulmbach bestimmt einen Vertreter seiner Verwaltung, der die Position eines stellvertretenden Vorsitzenden einnimmt.

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage 1

6. Die Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.

7. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden, die von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen sind.

### **§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes**

1. Der Vorstand legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest. Zu einzelnen Themen und Projekten lädt er sich Experten aus dem Kreis des Beirates und/oder der Mitglieder zur Beratung hinzu und betraut diese mit Aufgaben bei der Projektabwicklung. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, Anträge einzubringen, die in einem angemessenen Zeitraum bearbeitet werden. In einem monatlichen Newsletter sind die Mitglieder über die Arbeiten des Vorstandes zu informieren. Alle drei Monate findet eine Sitzung des Vorstandes mit dem Beirat statt.

2. Der Sprecher des Vorstandes, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung der Schatzmeister, leitet den Verein unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der erteilten Richtlinien. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

3. Der Gesamtvorstand besteht aus Vorstand und Beirat (§ 11).

4. Der Gesamtvorstand, ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen wurden. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Email-Einladungen haben volle Gültigkeit. Es wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandes.

5. Mit der Durchführung seiner Aufgaben kann der Gesamtvorstand einen Geschäftsführer beauftragen. Für die Tätigkeit des Geschäftsführers und weiterer

Mitarbeiter erlässt der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung. Im ersten Jahr erfolgt die Ausführung der Geschäftsstelle von der Stadt Kulmbach.

6. Über sämtliche Beschlüsse des Gesamtvorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen einzuberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Wahl der Mitglieder des Vorstands in der Reihenfolge, wie sie in § 7, Abs.1, aufgeführt sind

b) Wahl der Mitglieder des Beirates,

c) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses sowie der Rechnungsprüfung,

d) Entlastung des Vorstandes inklusive des Schatzmeisters,

e) Beschlussfassung über den Budgetplan,

f) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds,

g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung und evtl. Umlagen,

i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

j) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandes. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

3. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung anzukündigen.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## **§ 11 Beirat**

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

2. Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern. Dabei ist jeweils ein Mitglied Vertreter der Gastronomie, der Hotellerie, des Wochenmarktes, der Region Zentralparkplatz<sup>2</sup>, der Region Obere Stadt<sup>3</sup>, der Region Langgasse<sup>4</sup>, eines Centers, der Region Albert-Ruckdeschel-Straße<sup>5</sup> und der Region Bayreuther/Lichtenfelser Straße<sup>6</sup>, Region Kressenstein<sup>7</sup>. Der Vorstand kann weitere Mitglieder für den Beirat vorschlagen.

---

<sup>2</sup> Zentralparkplatz, Klostersgasse, Webergasse, Grabenstraße, Sutte

<sup>3</sup> Obere Stadt, Oberhacken, Gassen zwischen Obere Stadt und Oberhacken, Spitalgasse, Fischergasse

<sup>4</sup> Holzmarkt, Langgasse, Marktplatz

<sup>5</sup> Albert-Ruckdeschel-Straße, Kronacher Straße, Milchhof, Pöbitscher Weg

<sup>6</sup> Bayreuther Straße, Lichtenfelser Straße, Melkendorfer Straße, Wilhelm-Meußdorfer Straße, Am Kreuzstein, Friedhofstraße

<sup>7</sup> Kressenstein, Fritz-Hornschuch-Straße, Pestalozzistraße

3. Ein Mitglied des Beirates, das bei der jeweiligen Sitzung anwesend ist, wird zum Schriftführer bestimmt.
4. Die Mitglieder des Beirates werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Der von der Gründungsversammlung gewählte Beirat, der insbesondere die Aufgabe hat, mit dem Vorstand zusammen die Organisation des Vereins aufzubauen, wird nur für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Wiederwahl eines Beiratsmitglieds ist zulässig.
6. Die Bestellung eines Mitgliedes des Beirates kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.

## **§ 12 Arbeitsgruppen**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser Arbeitsgruppen bilden.
2. Die Aufgaben, Mitgliedschaft und Arbeitsweise der Mitglieder der Arbeitsgruppen regelt der Vorstand.
3. Jedes Mitglied des Vereins kann Mitglied in einer Arbeitsgruppe werden.
4. Die Arbeitsgruppe untersteht dem Vorstand.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sein müssen, von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der Mitgliederversammlung nicht 50% der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen unter Beachtung der Ladungsfristen und Formvorschriften des §

9 eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Liquidatoren der Vorstand. Für die Vertretung gilt § 7 Nr. 3 und 4 der Satzung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Kulmbach mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels, des Gewerbes oder der Kultur im Bereich der Stadt Kulmbach verwendet werden muss.

**Die Satzung ist errichtet am 17. September 2008.**